

## 2. Ablauf des Schwerpunktfaches

### 2.1. Inhalte des Schwerpunktfaches

Im Schwerpunktfach wurden die juristischen, psychologischen und kriminalistischen Inhalte kombiniert. Die Studieninhalte orientierten sich an Themengruppen, die in folgender Reihenfolge (vgl. Tabelle 1) dargestellt wurden.

**Tabelle 1:** Übersicht über die Studieninhalte des Schwerpunktfaches „Wahrheit, Irrtum und Lüge“

Themen-einheit	Inhalt	
1	Einführung Vorstellung; Vorwissen Anonyme Eingangsfragen = Wissenstest Vernehmungsfertigkeiten Eingangsvernehmungstest (Organisation) Hinweise Leistungsnachweis	
2	Zusammenführung und Erweiterung des im Grundstudium erworbenen Wissens Grundlagen: Nullhypothese. Psychologische, kriminalistische und rechtliche Aspekte einer Vernehmung. Begriffe. Irrtümer in Aussagen. Protokollierung.	Eingangsvernehmungstests
3	Persönlichkeit der Aussageperson	
4	Motivation der Aussageperson	
5	Aussagekraft und Verwertbarkeit nonverbaler Merkmale Körpersprache – nonverbale Verhaltensweisen – Stresssignale – Entscheidungen der Rechtsprechung zum Polygraphen	
6	Aussageanalyse Vorstellung der Glaubhaftigkeitsmerkmale Anwendung auf Videomaterial Anwendung auf Aktenmaterial	
7	Vernehmungsmethodik Aktenanalysen Kognitives Interview Eigene Übungen	

Themen- einheit	Inhalt	
8	Spezielle Situationen: Vernehmung von Kindern	Leistungsnachweis
9	Vernehmung bei Beteiligung eines Dolmetschers	
10	Aufklärung eines Komplotts	
11	Vertiefung Dokumentation/Protokollierung von Aussagen mit praktischer Übung	
12	Vorstellung von aktuellen Forschungsergebnissen	
13	Vertiefung Irrtümer in Aussagen und deren Aufklärung	
14	Besprechung: Ergebnisse Leistungsnachweis Abschlussdiskussion	

Zum Teil musste im konkreten Ablauf aus organisatorischen Gründen von der in Tabelle 1 dargestellten Reihenfolge abgewichen werden. In den einzelnen Semestern ergaben sich, auch durch unterschiedliche Interessen und Nachfragen der Studierenden, leichte Verschiebungen der Themengruppen. Der Ablauf wurde jedoch grundsätzlich in der vorliegenden Fassung beibehalten.

Das Schwerpunktfach war auf ein Semester ausgelegt. Die einzelnen Themeneinheiten wurden über mehrere Wochen hinweg unterrichtet. Während eines Semesters fanden wöchentlich drei Unterrichtsstunden Kontaktstudium statt.

### 2.1.1. Gestaltung der Themeneinheiten

Grundsätzlich sind wir so vorgegangen, dass wir zunächst das Wissen der Studierenden zu dem jeweiligen Thema abgefragt haben, um darauf aufzubauen. Häufig geschah dies durch eine praktische Übung. Das neu zu vermittelnde Wissen wurde mit den Studierenden auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen erarbeitet. Ziel war es, ihnen kein vorgefertigtes Wissen zu präsentieren, sondern die Studierenden selbst zu einer Lösung zu führen.

### 2.1.2. Themeneinheit 1 – Einführung

Zu Beginn des Schwerpunktfaches versuchten wir zunächst, das theoretische Wissen und die praktische Handlungskompetenz abzufragen.

Dies geschah mit zwei Methoden zu Beginn des Trainings:

- Wissenstest: Fragen, die anonym von den Studierenden beantwortet wurden (dargestellt unter 2.2.; Ergebnisse unter 2.3.).
- Praktischer Test zu den Vernehmungsfertigkeiten: Vernehmungssituation, die von den Studierenden zu lösen war und auf Video aufgenommen wurde (dargestellt unter 2.4.; Ergebnisse unter 2.5.).

### **2.1.3. Themeneinheit 2 – Zusammenführung und Erweiterung des im Grundstudium erworbenen Wissens**

Ziel war es, das im Grundstudium in den einzelnen Fächern erworbene Wissen zusammenzuführen und zu erweitern. Hierbei wurde deutlich, dass die Zusammenhänge zwischen den Fächern von den Studierenden bisher häufig nicht realisiert worden waren, sondern isoliertes Faktenwissen vorhanden war. Wichtig war uns zu verdeutlichen, dass eine Aussage sowohl durch einen Irrtum (im Grundstudium vermittelt im Fach Psychologie) als auch durch eine bewusst falsche Aussage (im Grundstudium vermittelt im Fach Kriminalistik) beeinträchtigt sein kann.

Die Zusammenhänge der Bereiche Persönlichkeit, Motivation, Aussageinhalt und Wiederholung der Aussage wurden an praktischen Beispielen dargestellt. Die Methode der Glaubhaftigkeitseinschätzung mit ihren Auswirkungen auf die Gestaltung der Vernehmung wurde entwickelt. Daran anknüpfend wurden die rechtlichen Grenzen und Vorgaben für eine Vernehmung erarbeitet. Die Belehrung eines Beschuldigten wurde z. B. in der Form vermittelt, dass ein Studierender den Referenten belehren sollte. Danach analysierten wir die Belehrung unter rechtlichen, psychologischen und taktischen Aspekten, fragten Verbesserungen ab und führten das Ergebnis zu einer verbesserten Belehrung zusammen. An jeder möglichen Stelle wurden die Studierenden zur aktiven Teilnahme aufgefordert. So sahen einige Studierende eine kurze Aufnahme einer Einsatzsituation auf Video und wurden in einer der nächsten Unterrichtsstunden von den anderen Studierenden, die den Ausschnitt nicht kannten, vernommen. Hieran konnte deutlich gemacht werden, wie schnell eine Aussageperson einem Irrtum unterliegt.

### **2.1.4. Themeneinheit 3 – Persönlichkeit**

In dieser Unterrichtseinheit wurde die Bedeutung der Persönlichkeit der Aussageperson für die Einschätzung einer Aussage dargestellt. Hierbei

wurde der Unterschied zwischen Glaubhaftigkeit der Aussage und Glaubwürdigkeit der Person an Beispielen herausgearbeitet. Den Studierenden wurden Testverfahren für einzelne Bereiche der Persönlichkeitseinschätzung praktisch gezeigt.

#### **2.1.5. Themeneinheit 4 – Motivation**

In dieser Einheit wurde die Bedeutung der Motivation einer Aussageperson für eine Aussage erörtert. Dies geschah an zahlreichen Beispielsfällen, bei denen die Studierenden die Motivationen der Beteiligten erkennen sollten. Wichtig war dabei, die unterschiedlichen Bedeutungen des Begriffs „Motivation“ in der Kriminalistik und im Bereich der Glaubhaftigkeitseinschätzung herauszuarbeiten.

#### **2.1.6. Themeneinheit 5 – nonverbale Merkmale**

Der Bereich der nonverbalen Verhaltensweisen war besonders diskussionsbehaftet, denn hier existierten bei den Studierenden Alltagstheorien, die einer genaueren Prüfung nicht standhielten. Diese Alltagstheorien stammten häufig aus amerikanischen Fernsehserien wie beispielsweise „lie to me“, die suggerieren, mit Hilfe der Körpersprache könne die Lüge einfach erkannt werden. Hier stellten wir die verschiedenen Arten der Testverfahren mit Polygraphen auch praktisch dar und erläuterten, dass diese nach der Rechtsprechung nicht zulässig sind. Wichtig war uns, dass die Studierenden erkennen, dass es keinen Zusammenhang zwischen körperlichen Reaktionen der Aussageperson und dem Wahrheitsgehalt ihrer Aussage gibt. Erkennbar sind Stressreaktionen der Aussageperson, die aber kein Urteil darüber erlauben, ob die Aussage wahr ist oder nicht. Diese Erkenntnis wurde zwar schnell von den Studierenden nachvollzogen, sie versuchten jedoch auch noch nach dieser Themeneinheit immer wieder mit Hilfe von nonverbalen Verhaltensweisen einer Aussageperson, die Glaubhaftigkeit einer Aussage einzuschätzen.

#### **2.1.7. Themeneinheit 6 – Aussageanalyse**

Bei der Aussageanalyse war uns wichtig, den Ausgangspunkt der BGH-Entscheidung von 1999 (Urteil vom 30.07.99, Az.: 1 StR 618/98, abgedruckt in NJW 1999, S. 2746 ff.) deutlich zu machen und zu zeigen, welche Bedeutung die Nullhypothese hat. Unseres Erachtens müssen auch Polizeibeamte die

Grundlagen der Aussageanalyse kennen und beherrschen, um für das gerichtliche Verfahren verwertbare Aussagen von Verfahrensbeteiligten zu liefern. An dieser Stelle konnte noch einmal deutlich gemacht werden, dass es nicht darum geht, Lügen aufzudecken. Es gibt ausschließlich Merkmale, die für den realen Erlebnishintergrund einer Aussage sprechen. Diese Merkmale wurden den Studierenden an Hand von auf Video aufgezeichneten Aussagen vermittelt. Es konnte noch einmal darauf eingegangen werden, wie Persönlichkeit, Motivation und Aussagen zusammenhängen. Nach der Anwendung der Merkmale auf diese Aussagen erhielten die Studierenden Aussageprotokolle, auf die sie ebenfalls die Merkmale anwenden sollten. Ihnen wurden die jeweils aktuellen wissenschaftlichen Ergebnisse erläutert und gezeigt, dass durch die Einbeziehung einer Baseline (also die Befragung zu einem neutralen Thema nach der Belehrung, hierzu Hermanutz, Adler und Ruppin, 2009, S. 37 ff.; Hermanutz & Adler, 2011) die Glaubhaftigkeitseinschätzung verbessert werden kann. Hierbei konnte auch herausgearbeitet werden, welche Bedeutung die möglichst wortgetreue Protokollierung für die Möglichkeit der Glaubhaftigkeitsanalyse hat.

### 2.1.8. Themeneinheit 7 – Vernehmungsmethodik

Nachdem die Studierenden wussten, welche Qualität der Aussage vorliegen muss, um die Glaubhaftigkeit der Aussage einschätzen zu können, konnte die Vernehmungsfertigkeit hierfür geschult und geübt werden. Die Studierenden lernten sich strikt an die gesetzlich vorgegebene Reihenfolge zu halten, also nach der Belehrung zunächst einen Bericht anzufordern und dann erst selbst Fragen zu stellen. Um die Glaubhaftigkeit noch besser einschätzen zu können, wurde zwischen Belehrung und Bericht zum tatrelevanten Umstand noch die Abfrage einer Baseline dargestellt.

Die Abfrage des Berichts orientiert sich stark an den Hinweisen des kognitiven Interviews. In dieser Unterrichtseinheit wurde daher das kognitive Interview praktisch geübt, bevor in den späteren Jahrgängen nach Erarbeitung der Vernehmungskarten die Studierenden die Vernehmungskarten erhielten. Die Vernehmungskarten stellen den Ablauf der Vernehmung dar, an dem sich der Vernehmungsbeamte orientieren kann. Den Studierenden wurden die Vernehmungskarten ausgedruckt zur Verfügung gestellt.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Sie sind abgedruckt als Anhang zu „Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit – Ein Trainingsleitfaden“ von Hermanutz, Litzcke, Kroll und Adler (2011); sowie bei Adler und Hermanutz (2010) in „Strukturiert vernehmen mit Vernehmungskarten“, Kriminalistik, S. 499 – 511 und stehen zum kostenlosen Download bereit auf [www.kriminalistik.de/download](http://www.kriminalistik.de/download).

Nach dieser Themeneinheit schlossen sich die Leistungsnachweise der Studierenden an, die zusätzlich zum Unterricht von uns betreut und von den Studierenden gefertigt werden mussten. Aus organisatorischen Gründen mussten die Noten des Schwerpunktfaches bis zu dessen Ende vorliegen, so dass die Leistungsnachweise vor Abschluss des Schwerpunktfaches gefertigt werden mussten. Die parallel hierzu unterrichteten Themeneinheiten konnten ohne Einschränkungen behandelt werden, da es sich nun um spezielle Themenbereiche handelte, die nicht für den Leistungsnachweis erforderlich waren.

### **2.1.9. Themeneinheit 8 – Spezielle Situationen: Kinder**

Bei der Vernehmung von Kindern sind durch Vernehmungsbeamte Besonderheiten zu beachten. Die zu beachtenden sprachlichen, entwicklungspsychologischen und rechtlichen Aspekte wurden an praktischen Fällen erläutert. Die Studierenden wurden für die besondere Situation, in der sich Kinder als Opfer befinden, sensibilisiert. Ihnen wurden neue Vernehmungshilfen gezeigt.

### **2.1.10. Themeneinheit 9 – Spezielle Situationen: Dolmetscherbeteiligung**

Eine weitere spezielle Vernehmungssituation ist dann gegeben, wenn neben den unmittelbar Beteiligten eine Übersetzung der Vernehmung stattfinden muss, da die Aussageperson die deutsche Sprache nicht beherrscht. Auch hier wurden die rechtlichen Vorgaben, kommunikationspsychologischen Besonderheiten und taktischen Probleme konkret in Vernehmungssituationen simuliert und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

### **2.1.11. Themeneinheit 10 – Spezielle Situationen: Aufklärung eines Komplotts**

Die Aufklärung eines Komplotts ist in der Praxis eine immer wiederkehrende Standardsituation (Bender, Nack & Treuer (2007), Rn. 460 ff.), deren Lösung in dieser Themeneinheit geübt wurde. Dies geschah durch praktische Übungen und theoretische Aufarbeitung der Situation.

### **2.1.12. Themeneinheit 11 – Vertiefung Dokumentation: Protokollierung**

In dieser Themeneinheit haben wir den Zielkonflikt zwischen möglichst umfangreichem, authentischem Protokoll und praktischer Zeitnot diskutiert. Durch praktische Übungen haben wir verdeutlicht, welchen Einfluss die Art der Protokollierung auf den Ablauf der Vernehmung haben kann. Die Vor- und Nachteile der einzelnen Protokollierungsmethoden wurden dargestellt.

### **2.1.13. Themeneinheit 12 – Vorstellung von aktuellen Forschungsergebnissen**

Da sich das Schwerpunktfach mit den Forschungsbereichen der Autoren überschneidet, wurden in jedem Jahrgang kontinuierlich aktuelle Forschungsergebnisse, Forschungsvorhaben und Erkenntnisse aus Diplomarbeiten vorgestellt und diskutiert. Die von uns in diesem Themenbereich betreuten Diplomarbeiten werden gesondert in Kapitel 4 ab Seite 65 vorgestellt.

### **2.1.14. Themeneinheit 13 – Vertiefung Irrtümer in Aussagen und deren Aufklärung**

Zum Ende des Schwerpunktfaches wurde das Thema „Irrtum“ noch einmal aufgenommen und den Studierenden durch Selbsterfahrungen deutlich gemacht, dass nicht nur bewusste Falschaussagen zu einer Verfälschung des Sachverhalts führen können, sondern auch unbewusste Irrtümer. Gleichzeitig konnte in dieser Themeneinheit der Zusammenhang zwischen Art der Fragestellungen und der Gefahr der Aussageverfälschung deutlich gemacht werden.

Die Leistungsnachweise waren von den Studierenden spätestens zu diesem Zeitpunkt abzugeben, um die Besprechung in der letzten Themeneinheit sicherstellen zu können.

### **2.1.15. Themeneinheit 14 – Ergebnisse Leistungsnachweis, Abschlussdiskussion**

Am Ende von jedem Schwerpunktfach wurde mit jedem Studierenden der eigene Leistungsnachweis besprochen. Die Stärken und Schwächen der Arbeiten wurden erläutert und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Die Studierenden konnten Verbesserungsvorschläge für nachfolgende Schwerpunktfächer machen.

## **2.2. Wissenstest zu Beginn des Schwerpunktfaches**

Eine besonders umfassende Form der Wissensabfrage wählten wir zu Beginn des Schwerpunktfaches bei der Themeneinheit 1. Wir fragten in der ersten Unterrichtseinheit das vorhandene Wissen zu den Themenbereichen „Vernehmung und Wahrheitsfindung“ ab. Dies geschah durch Fragen, die anonym von den Studierenden beantwortet wurden.

1. Was ist das Ziel einer Vernehmung?
2. Bestehen Unterschiede, wenn Sie einen Zeugen oder einen Tatverdächtigen vernehmen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort.
3. Versuchen Sie mit einer Vernehmung die Wahrheit zu erkennen oder wollen Sie Lügen aufdecken? Begründen Sie bitte Ihre Antwort.
4. Welche „Glaubhaftigkeitsmerkmale“ oder „Lügensignale“ kennen Sie?
5. Wie gehen Sie vor, um die Wahrheit oder Lüge einer Aussage einzuschätzen?

Die Studierenden haben zu Beginn des Schwerpunktfaches bereits in der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei und während des Grundstudiums Wissen zur Vernehmung erworben. Hinzu kommt die Berufserfahrung bei allen Aufstiegsbeamten, die das Vorwissen ebenfalls erweitert.

## **2.3. Ergebnisse zum Wissenstest (zu Beginn des Schwerpunktfaches)**

Die Ergebnisse des Wissenstests aus den Jahren 2007 bis 2010 haben wir qualitativ und statistisch ausgewertet. Insgesamt haben wir die Antworten von 121 Studierenden ausgewertet. Da wir den Wissenstest nicht von Beginn des Schwerpunktfaches an durchführten, haben wir von früheren Jahrgängen keine Daten erhoben. Wir bemerkten jedoch in den ersten Jahren, dass wir



## 2. Ablauf des Schwerpunktfaches

---

von den Studierenden direkt abfragen müssen, welches Wissen vorhanden ist, um im Unterricht auf dieses Wissen aufbauen zu können bzw. herauszufinden, wo falsche Vorstellungen über den Ablauf und die Möglichkeiten einer Vernehmung existieren. Mehrfachnennungen ergaben sich, da die Antworten frei, ohne Vorgaben abgegeben wurden. Deswegen ergeben sich bei den Nennungen auch mehr als 100 Prozent.

**Tabelle 2:** Antworten von 121 Studierenden auf die Frage „Was ist das Ziel einer Vernehmung?“

Antworten	Nennungen	Prozentangaben
Tatbestandsmerkmale/Tathergang/Sachverhalt	86	71
Wahrheitsfindung	68	56
Beweise/Informationen erlangen	31	26
Ermittlungsansatz	12	10
Klärung der Schuld	11	9
Widersprüche aufdecken	7	6
Überblick bekommen	5	4

Da keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben waren, konnten die Studierenden frei antworten. Der Großteil der Antworten war hierbei nicht falsch. Die Gewichtung der Studierenden zeigt, dass es ihnen um Sachverhaltsaufklärung im weitesten Sinne ging. Die eher problematische Nennung „Widersprüche aufdecken“ tauchte selten auf.

**Tabelle 3:** Antworten von 121 Studierenden auf die Frage „Bestehen Unterschiede, wenn Sie einen Zeugen oder einen Tatverdächtigen vernehmen?“

Antworten	Nennungen	Prozentangaben
Rechtlich bei der Belehrung	65	54
Aussagefreudigkeit/Versuch die Wahrheit oder die Lüge herausfinden	54	45
Ablauf/Befragungstechniken	33	27
kein Unterschied prinzipiell	19	16
Atmosphäre	15	12

Positiv hervorzuheben ist, dass mehr als die Hälfte der Studierenden den Unterschied bei der Belehrung nennt. Bei der Aussagefreudigkeit und der Atmosphäre einer Vernehmung dürften die Nennungen den Erfahrungen der Studierenden entsprechen.

Bei der Herangehensweise, die Wahrheit oder die Lüge herauszufinden, zeigen sich dagegen grundlegende Lücken im Verständnis des Vorgehens. Dies wurde auch während des gesamten Semesters immer wieder deutlich. Den Studierenden fällt es schwer zu akzeptieren, dass es in einer Aussage ausschließlich Wahrheitshinweise geben kann. Dies wollten wir mit der nächsten Frage noch einmal ausdrücklich überprüfen.

**Tabelle 4:** Antworten von 121 Studierenden auf die Frage „Versuchen Sie mit einer Vernehmung die Wahrheit zu erkennen oder wollen Sie Lügen aufdecken?“

Antworten	Nennungen	Prozentangaben
sowohl als auch	79	65
erkennen der Wahrheit	45	37
situativ unterschiedlich	28	23

Es ist immer Ziel einer Vernehmung, die Wahrheit herauszufinden. Dieser Grundsatz war den Studierenden in dieser Deutlichkeit und mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht bewusst.

Die nächste Frage sollte in Erfahrung bringen, welche Glaubhaftigkeitsmerkmale bekannt sind. Gleichzeitig wollten wir wissen, ob noch immer die falsche Vorstellung besteht, dass es „Lügensignale“ gibt.

**Tabelle 5:** Antworten von 121 Studierenden auf die Frage „Welche Glaubhaftigkeitsmerkmale oder Lügensignale kennen Sie?“

Antworten	Nennungen	Prozentangaben
Körpersprache (Nervosität/Schwitzen etc.)	111	92
Inhalt	105	87
Paraverbales	53	44
Mitteilung von Gefühlen	33	27

Dass die Körpersprache an erster Stelle steht, war für uns nach einigen Semestern nicht mehr überraschend, zeigte uns aber, dass hier ein großer Informationsbedarf besteht. In diesem Bereich haben wir während des Schwerpunktfaches großen Wert darauf gelegt, deutlich zu machen, dass die Körpersprache ungeeignet für die Einschätzung der Glaubhaftigkeit einer Aussage ist. Dass diese Hinweise von den Studierenden verstanden wurden, zeigte die Evaluierung nach Absolvieren des Schwerpunktfaches, denn hier ging die Nennung des Bereiches Körpersprache deutlich zurück (siehe Auswertung Evaluierung 3.2.6, S. 61).